

1. Änderungssatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) der Satzung über die Straßenreinigung der Hansestadt Osterburg (Altmark) (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 8, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2021 (GVBl. LSA S. 100), des § 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. S. 334) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 187, 188) und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S.405) mehrfach geändert, zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S.712) hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) in seiner Sitzung am 09.05.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen.

§ 1 Änderungen

Der § 7 (1), (3) und (5) sowie die Anlage der Satzung über die Straßenreinigung der Hansestadt Osterburg (Altmark) (Straßenreinigungssatzung) erhält folgende Fassung:

§ 7 Reinigung der Fahrbahnen in den Ortsteilen Osterburg, Walsleben und Krevese durch die Gemeinde

- (1) Die Gemeinde reinigt in den Ortsteilen Osterburg, Walsleben und Krevese die Fahrbahnen einschließlich der Gossen der in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Straßen, Wege und Plätze der Reinigungsklasse 1 und 2.
Innerhalb der Reinigungsklasse 1 wird die maschinelle Straßenreinigung grundsätzlich einmal wöchentlich und innerhalb der Reinigungsklasse 2 grundsätzlich einmal vierzehntägig durchgeführt.
- (3) Der im Paragraphen 3 der Straßenreinigungssatzung genannte Personenkreis hat in den Ortsteilen Osterburg, Walsleben und Krevese die Reinigung der Fahrbahnen, Rad- und Gehwege, einschließlich der Gossen der in dieser Satzung aufgeführten Straßen der Reinigungsklasse 3 unentgeltlich selbst vorzunehmen.
- (5) Für die Reinigung der öffentlichen Straßen durch die Gemeinde wird nach Maßgabe der Straßenreinigungsgebührensatzung eine Gebühr erhoben. Gebührenpflichtige sind die Eigentümer der anliegenden Grundstücke, die durch die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Straßen, Wege und Plätze der Reinigungsklasse 1 und 2 genannt werden.

Die Absätze (2) und (4) bleiben unverändert.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2023 in Kraft.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 07.06.2023

Nico Schulz
Bürgermeister

Siegel